



bAV:
Stärken stärken
&
Alles, was
Recht ist

Altersversorgung in der politischen Diskussion

GRV-Schwerpunkte

- Aktienrente / Generationenkapital
- Festschreibung des Rentenniveaus auf 48%
- Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Private Altersvorsorge – „Fokusgruppe“

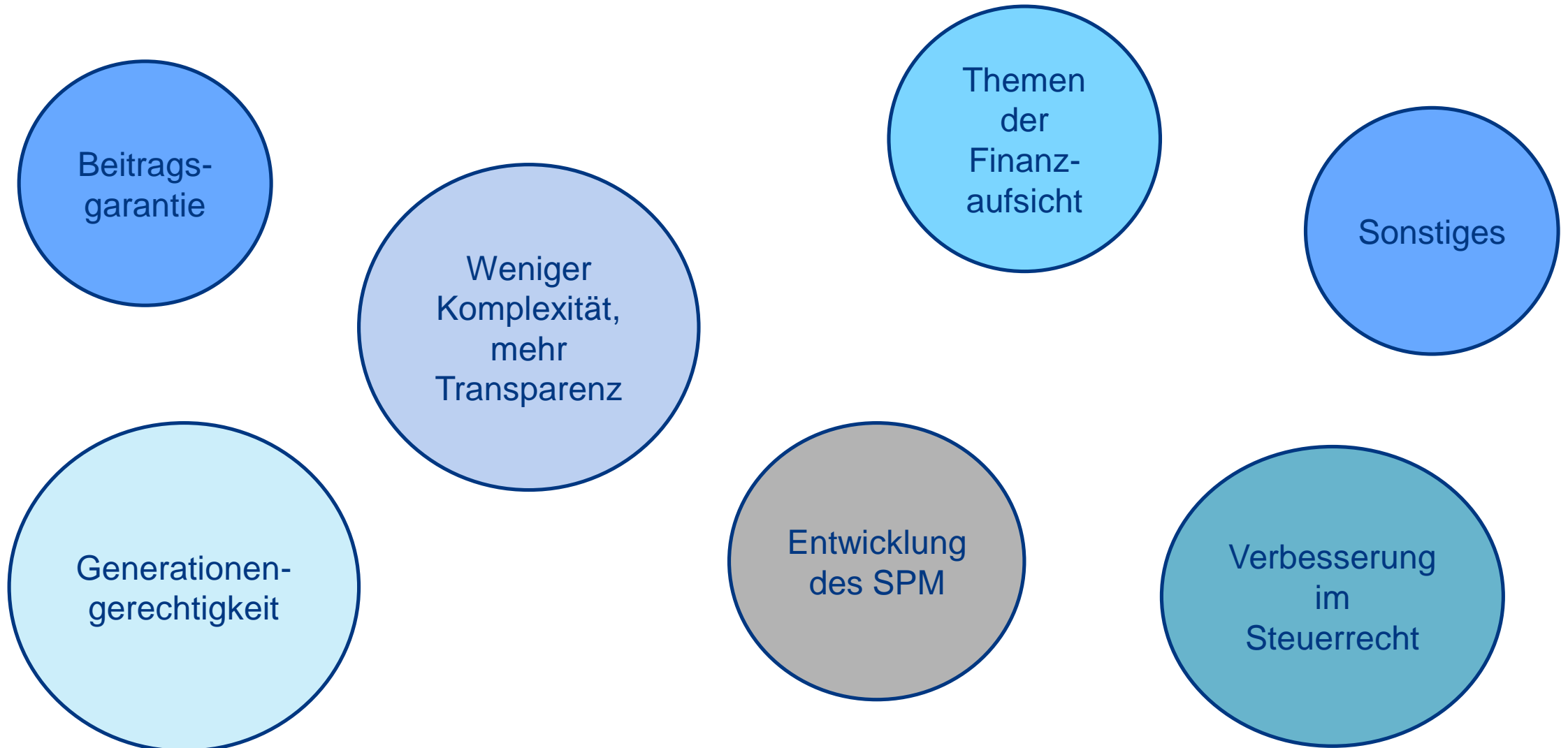
- Reform der Riester-Rente

„Fachdialog“ zur bAV

- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Finanzaufsicht
- spezifische Fragen zum Sozialpartnermodell

Hierzu
gleich
mehr

Fachdialog zur betrieblichen Altersversorgung



BAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

➤ **Ziel:** Anreiz für Arbeitgeber (ArbG), eine bAV für Arbeitnehmer (ArbN) mit geringeren Einkommen einzurichten

➤ **Voraussetzungen:**

- Steuerpfl. Einkommen des ArbN: max. **2.575 EUR** monatlich (30.900 € p.a.)
- Zusätzlicher ArbG-Beitrag von mindestens 240 EUR, max. 960 EUR p.a. an PK, PF, FID
- Bestehendes erstes Dienstverhältnis
- Arbeitslohn unterliegt im Inland der Lohnsteuer

**Dynamische
Obergrenze
gefordert**

➤ **Förderung:**

- **30 %** des gesamten zusätzlichen ArbG-Beitrags (mind. 72 EUR, max. 288 EUR p.a.)
- Im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer

**Förderquote auf
50% anheben**



Regierung
streicht
Hinzuverdienst-
grenzen

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Hinzuverdienstgrenzen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) regeln, in welcher Höhe **Rentenbezieher** zur gesetzlichen Rente **hinzuverdienen** dürfen ohne, dass der Hinzuverdienst die Höhe der Rente kürzt.



Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Was hat das mit der bAV zu tun?

➤ **Vorzeitiger Bezug der bAV, § 6 BetrAVG**

Vorzeitige Altersrente aus der bAV (+), wenn Bezug einer Vollrente aus der DRV.

Bislang: Kein Anspruch auf Vollrente, wenn Hinzuverdienstgrenzen überschritten wurden.

➤ **Vollrente liegt auch bei vorzeitigem Bezug der DRV vor (= Flexirente)**

- „**Besonders langjährig Versicherte**“: mit Vollendung des 65. Lebensjahres
+ 45 Versicherungsjahren
- „**Langjährig Versicherte**“: mit Vollendung des 63. Lebensjahres
+ 35 Versicherungsjahren
→ abschlagsbehaftet (0,3 % der Vollrente für jeden vorzeitigen Monat)

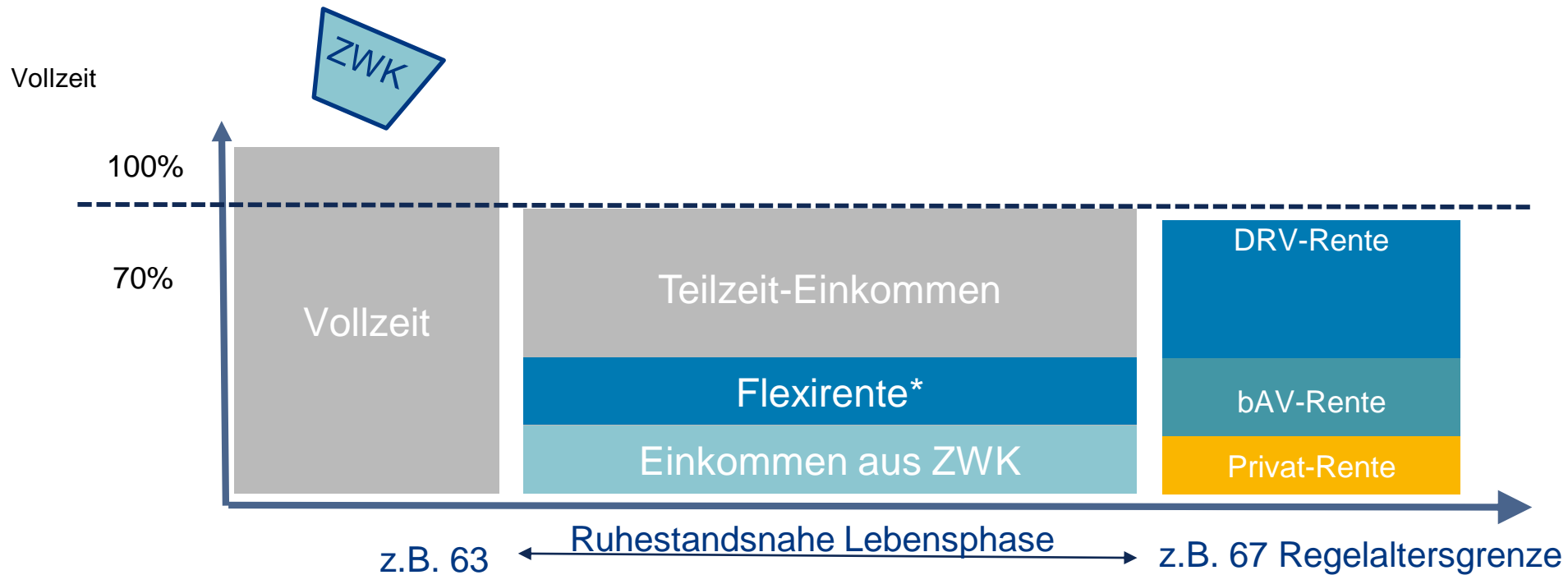
➤ **Fazit:**

Durch Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen ergeben sich neue Gestaltungsmöglichkeiten.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Neue Wege in den Ruhestand:

1. Teilzeitbeschäftigung kombiniert ZWK und Flexirente

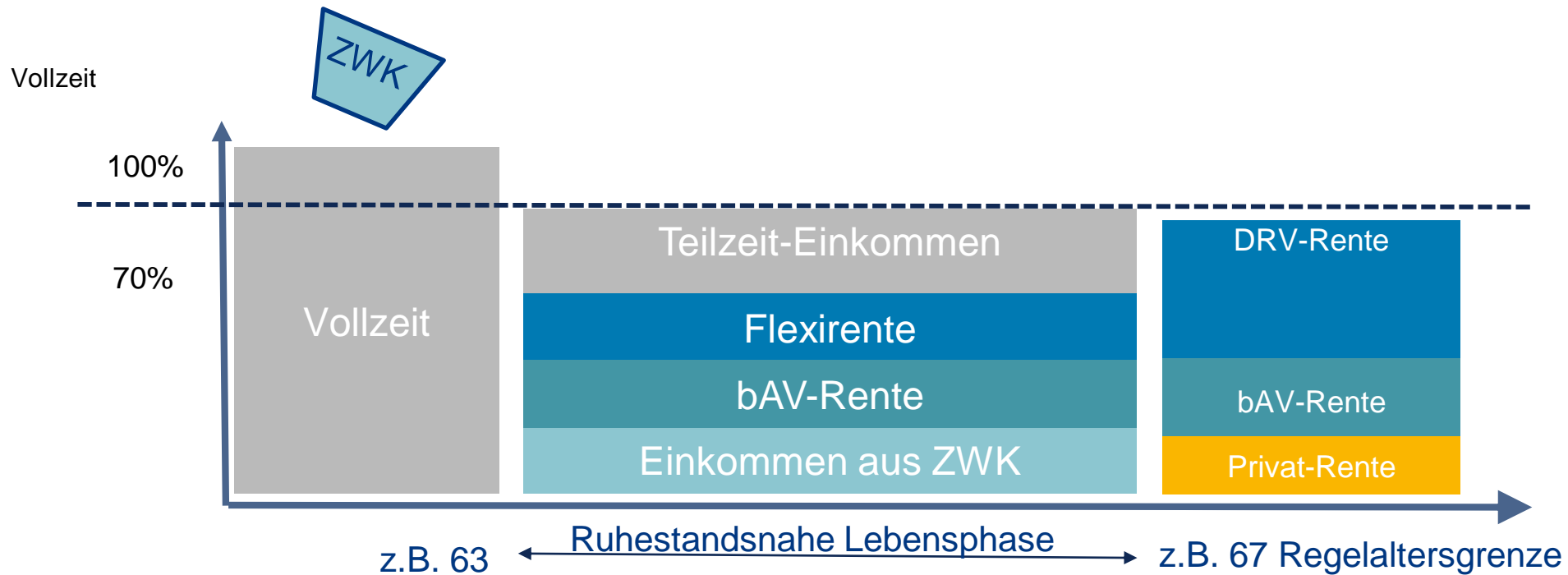


*0,3% (lebenslanger Abschlag) der Vollrente für jeden Monat vorzeitiger Inanspruchnahme.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Neue Wege in den Ruhestand:

2. Teilzeitbeschäftigung kombiniert ZWK, Flexirente und bAV-Rente





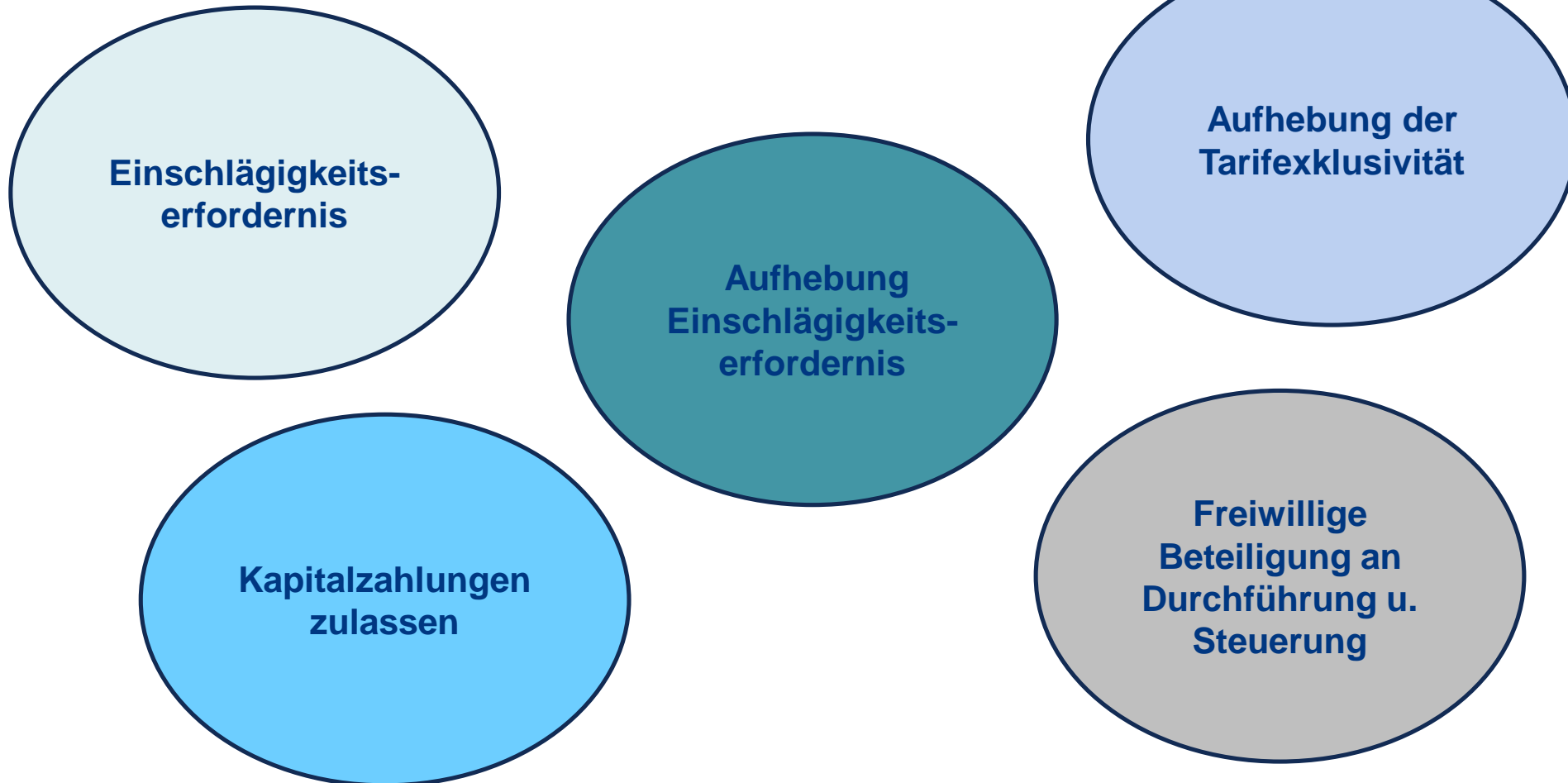
-Modell

Sozialpartnermodell

- **Ziel:** Verbreitung der bAV in KMU und bei Geringverdienern
- **Sozialpartner:** Gewerkschaften, ArbG und Arbeitgeberverbände
- **Rechtliche Grundlage:** Umsetzung nur durch einen Tarifvertrag oder (durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung) auf der Grundlage eines Tarifvertrags.
- **Durchführungswege:** Es sind nur der PF, die PK oder FID vorgesehen.
- **Was ist eine reine Beitragszusage?**
Ausschließliche Verpflichtung des ArbG, Beiträge zur Finanzierung einer bAV zu zahlen.
- **Verpflichtung der Sozialpartner:** Beteiligung an Durchführung und Steuerung

Sozialpartnermodell

Aktuelle Hürden und Ideen zur Verbesserung und Verbreitung



FRAGEN?





Alles,
was Recht ist

Abzinsungssatz von 6% bei Pensionsrückstellungen bleibt unverändert

BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2023, 2 BvL 22/17

- Richtervorlage des FG Köln. Verfassungswidrigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG?!
- BVerfG bescheinigt die Vorlage als **unzulässig**. Daher keine Entscheidung in der Sache.
- **Hintergrund:** Unterschiedlich hohe Ansätze von Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz
- Die **Abzinsung** von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen erfolgt,
in der Handelsbilanz: mit dem durchschnittlichem Marktzins der vergangenen 10 Jahre
in der Steuerbilanz: mit einem festen Rechnungszinsfuß von 6 %
- Hoher Abzinsungssatz → niedrigere Rückstellungen → höherer Steuerbilanzgewinn

Gleichbehandlung / Diskriminierung



Berechnung der Betriebsrente bei endgehaltsbezogener Zusage und Teilzeit

BAG, Urteil vom 20.06.2023, 3 AZR 221/22:

Sachverhalt:

Arbeitnehmerin war 21 Jahre Vollzeit und anschließend 15 Jahre Teilzeit beschäftigt.

Endgehaltsbezogene Zusage: *„Rentenfähiges Einkommen = u. a. Einkommen im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles. Zeiträtierliche Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs von Teilzeit für die letzten zehn anrechnungsfähigen Dienstjahre.“*

Entscheidung:

- Abstellen auf das **zuletzt maßgebliche Entgelt** bei einer endgehaltsbezogenen Zusage ist **zulässig**, auch bei Teilzeitkräften.
- **Keine unzulässige Diskriminierung** von Teilzeitkräften, wenn die Versorgungsordnung für die Ermittlung des Beschäftigungsumfangs die letzten **zehn Jahre** einbezieht.
- Regelung dient dem legitimen Zweck, der **Erhaltung** des zuletzt erreichten **Lebensstandards** im Ruhestand.

vGA - Versorgungszahlung und Geschäftsführergehalt

BFH, Urteil vom 15.01.2023, I R 41/19

WARM UP:

- Nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht BFH-Urteile

- Verdeckte Gewinnausschüttung

Vorteilszuwendung einer Kapitalgesellschaft zu Lasten ihres Gewinns an einen Gesellschafter (oder einer Person, die einem Gesellschafter nahesteht), die einem fremden Dritten nicht zugewendet worden wäre.

vGA - Versorgungszahlung und Geschäftsführergehalt

BFH, Urteil vom 15.01.2023, I R 41/19

Sachverhalt:

Allein-GGF einer GmbH.

Pensionszusage: *„Zahlung der Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus dem Dienst.“*

Kläger schied mit 68 aus. Ein Jahr später wurde er erneut zum GF berufen und erhielt ein geringes monatliches Gehalt. Die Pensionszahlungen liefen weiter. Die Summe aus Pensionszahlungen und Gehalt ergab 26% der letzten Vergütung als GGF. Finanzamt sah Versorgungszahlungen als vGA an.

Entscheidung:

- Grundsatz gilt weiter: Zahlung von Rente und Gehalt an einen GGF führen stets zu einer vGA, wenn beide Zahlungen nicht aufeinander angerechnet werden.
- Ausnahme: keine vGA, wenn die Summe von Altersleistung und Gehalt maximal so hoch ist wie die letzten Aktivbezüge.

Ausübung Kapitalwahlrecht des ArbG

BAG, Urteil vom Urteil vom 17.01.2023, AZR 220/22

Sachverhalt:

Rein arbeitgeberfinanzierte Versorgung über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse. Diese behält sich vor, „*anstelle einer laufenden Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der 10-fachen Jahresrente zu zahlen.*“

Klägerin forderte die Rentenzahlung und widersprach der Kapitalabfindung.

Grundsätzliches:

Der ArbG entscheidet darüber

- **ob** er Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zusagen möchte (Ausnahme: Entgeltumwandlung)
- welche **Leistungen** er zusagen möchte (Altersversorgung, Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenschutz)
- welche **Art der Leistung** er zusagen möchte (Rentenleistung, Kapitalleistung, Wahlrechte)

Ausübung Kapitalwahlrecht des ArbG

BAG, Urteil vom Urteil vom 17.01.2023, AZR 220/22

Entscheidung:

- Leistungsplan unterliegt der **AGB-Kontrolle**.
- Nach § 308 Nr. 4 BGB ist die Vereinbarung eines Rechts (= **Kapitalwahlrecht des ArbG**), die versprochene Leistung (= **Rente**) zu ändern oder von ihr abzuweichen, **unwirksam**, wenn Interessenabwägung ergibt, dass die Vereinbarung (= **Kapitalwahlrecht des ArbG**) für die **Betriebsrentnerin unzumutbar** ist.
- Kapitalabfindung war unzumutbar. Die Höhe des Kapitals muss **gleichwertig** sein. Gleichwertig ist eine Leistung, die mindestens dem versicherungsmathematischen **Barwert** entspricht. Und das war hier nicht der Fall.

Der ArbN widerspricht

BGH, Urteil vom 23.02.2022, IV ZR 150/20

- Nach § 5a VVG a.F. war das sogenannte Policenmodell zulässig (und weit verbreitete Praxis).
- Widerspruchsrecht zugunsten des VN, welches jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlosch.
- Europäische Gerichtshof (EuGH): Erlöschen des Widerspruchsrechts rechtswidrig. „Unendliches Widerrufsrecht“.
- Diese Rechtsprechung führte zu einer Flut an Klagen von VN gegenüber den Versicherern mit dem Ziel, die gezahlten Versicherungsbeiträge zuzüglich Zinsen zurück zu erhalten.

Der ArbN widerspricht

BGH, Urteil vom 23.02.2022, IV ZR 150/20

Sachverhalt:

- Der ArbN hatte eine baV in Form einer Direktversicherung.
- Nach Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis wurde der ArbN selbst VN.
- Er kündigt die Versicherung mit der Begründung:
sein ehemaliger **ArbG** sei bei Abschluss der Versicherung **nicht richtig belehrt** worden,
daher stünde ihm ein **ewiges Widerrufsrecht** zu, welches mit dem Wechsel der VN-
Eigenschaft **auf ihn übergegangen** sei.

Der ArbN widerspricht

BGH, Urteil vom 23.02.2022, IV ZR 150/20

Entscheidung:

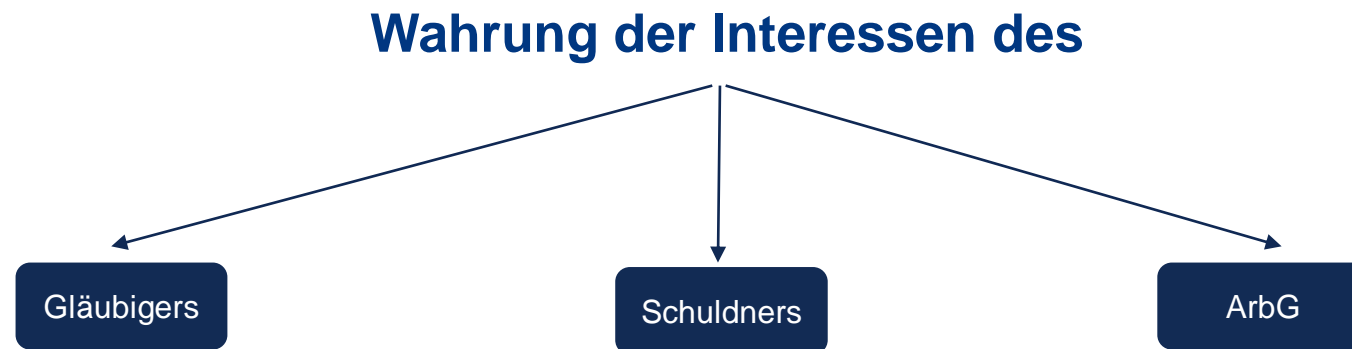
- Das Recht zum Widerspruch stand dem VN zu. Dies ist bei einer Direktversicherung im laufenden Arbeitsverhältnis der **ArbG**. Der ArbN als VP hat kein eigenes Widerspruchsrecht.
- Übernimmt der ArbN nach Ausscheiden die Versicherungsnehmereigenschaft, so folgt daraus **kein** eigenes Widerspruchsrecht.
- Ein ewiges Widerspruchsrecht **widerspricht** dem **Versorgungszweck der bAV**. Die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 BetrAVG sollen eine Verwertung der Anwartschaft für andere Zwecke verhindern. Hiermit ist ein Widerspruchsrecht, das auf Auszahlung der Beiträge gerichtet ist, nicht zu vereinbaren.

Der BGH bestätigt somit unsere Einschätzung.

Entgeltumwandlung nach Lohnpfändung

BAG, Urteil 14.10.2021, 8 AZR 96/20

WARM UP: Lohnpfändungsvorschriften



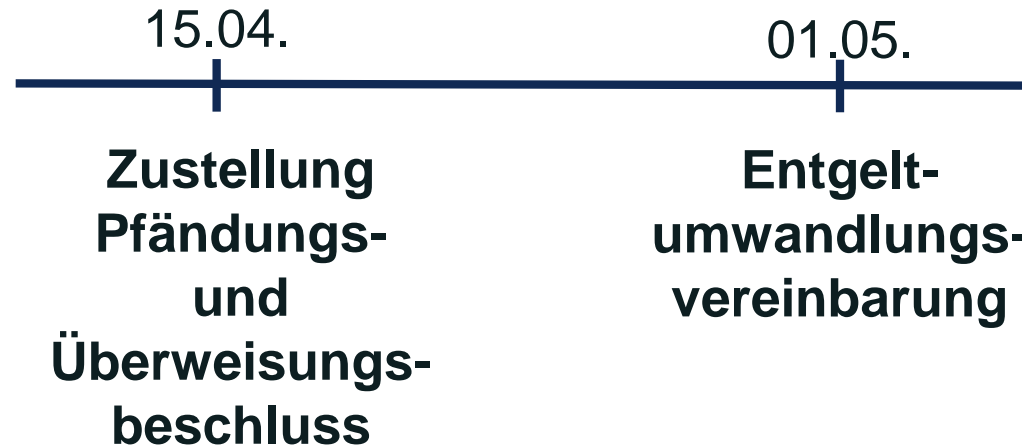
Zur Entgeltumwandlung im Besonderen

- Interessen des Schuldners: Aufbau einer Altersvorsorge trotz der laufenden Pfändung
- Interessen des Gläubigers: Möglichst geringer pfändungsfreier Betrag

Entgeltumwandlung nach Lohnpfändung

BAG, Urteil 14.10.2021, 8 AZR 96/20

Sachverhalt:



Entscheidung des BAG:

- Entgeltumwandelungsvereinbarungen in Höhe von 4 % der BBG (in der allg. Rentenversicherung), führen **nicht** zu pfändbaren Ansprüchen auf Arbeitseinkommen.
- Das gilt auch, wenn die Entgeltumwandlung erst **nach** Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vereinbart wurde.

Danke für Ihr Interesse!

